

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 01.03.2012

Laufende Nummer: 03/2012

Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Rhein-Waal

vom 24.02.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV.NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG) vom 21.03.2006 (GV.NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2011 (GV.NRW. S. 163), und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 06.04.2006 (GV.NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 01.10.2011 (GV.NRW. 494), hat die Hochschule Rhein-Waal folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Hochschulabgaben
- § 2 Entstehung und Fälligkeit der Abgaben
- § 3 Inkrafttreten

§ 1 Hochschulabgaben

Die Hochschule Rhein-Waal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. von eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen, die an der Hochschule Rhein-Waal als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen sind (sog. kleine Zweithörer), einen Betrag in Höhe von 100,00 Euro pro Semester;

2. von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer gem. § 52 Absatz 3 HG zugelassen sind, einen allgemeinen Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 Euro pro Semester;

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. des Zweithörerbeitrags gem. § 1 Nr. 1 mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer/in;

2. des allgemeinen Gasthörerbeitrags gem. § 1 Nr. 2 mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer/in.

(2) Die Beiträge werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung fällig.

(3) Bei einer Versagung der Zulassung vor Beginn der Vorlesungszeit ist ein bereits entrichteter Beitrag nach § 1 zu erstatten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal vom 27.02.2012.

Kleve, den 27.02.2012

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz